

Ausbeutung der Facebook-Nutzer auf dem Datenmarkt auszugehen ist – der aufgedrängte Leistungsinhalt, die fehlenden Wahlmöglichkeiten, das Angewiesensein auf die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben usw. All dies sind Aspekte, die ebenso aus datenschutzrechtlicher Perspektive die Einwilligung des Nutzers in eine Datenverarbeitung unwirksam werden lassen. Eine – datenschutzrechtlich – wirksame Einwilligung kommt regelmäßig nur dann in Betracht, wenn in der Datenökonomie ein funktionierender Wettbewerb besteht und ein Unternehmen wie Facebook seine Datenverarbeitungsbedingungen nicht einfach einseitig qua Marktmacht durchsetzen kann. Ebenso wie spiegelbildlich auch ein funktionierender Wettbewerb auf dem Datenmarkt darauf angewiesen ist, dass Nutzer als Datenlieferanten ihre Einwilligung im besten datenschutzrechtlichen Sinne auch tatsächlich bewusst, informiert und vor allem freiwillig erteilen, weil sie überhaupt nur dann als Verhandlungspartner auf Augenhöhe Unternehmen wie Facebook gegenüberreten können.¹⁸⁾

- 12 Eben deshalb ist es auch zu schematisch und zu sehr einer vermeintlich reinen Lehre des Kartellrechts verhaftet, dass das OLG Düsseldorf pauschal all die Aspekte ausgeblendet hat, die im Datenschutzrecht für die Annahme einer wirksamen, weil selbstbestimmten Einwilligung in die Datenverarbeitung von Relevanz sind.¹⁹⁾ Das OLG hat damit verkannt, dass all diese Aspekte ebenso auch von kartellrechtlicher Relevanz sind, weil sie darüber entscheiden, ob – wie es der BGH formuliert hat – die Nutzer von Facebook eine echte und freie Wahl haben, in eine Nutzung ihrer „Off-Facebook“-Daten einzuwilligen oder eben auch nicht, ohne dass damit Nachteile verbunden wären.²⁰⁾ Aus all diesen Gründen ist es nicht überraschend und erst recht nicht ein kartellrechtlicher Dammbruch, wenn in einer Konstellation wie hier mit datenschutzrechtlichen Verstößen auf dem Datenmarkt auch ein kartellrechtlicher Marktmachtmissbrauch einhergeht.

V. Fazit

- 13 Mit der BGH-Entscheidung in Sachen Facebook müssten – mit Ausnahme von Facebook – eigentlich fast alle zufrieden sein: diejenigen sowieso, die ein kartellrechtliches Einschreiten gegen Facebook aufgrund seiner Datenmacht schon längst für überfällig gehalten haben, aber auch diejenigen, die in dem Facebook-

Verfahren des Bundeskartellamts bislang eine unzulässige Instrumentalisierung des Kartellrechts für außerwettbewerbliche Zwecke gesehen haben. Letzterer Gruppe hat der BGH mit seinem Beschluss in aller Klarheit und Deutlichkeit dargelegt, dass die Datenschutzverstöße marktmächtiger Unternehmen wie Facebook eben auch nach kartellrechtlichen Maßstäben eine missbräuchliche Ausnutzung ihrer marktbeherrschenden Stellung bedeuten, ohne dass damit argumentativ eine starre Gleichsetzung im Sinne von „Datenschutzrechtsverstoß = kartellrechtlicher Marktmachtmissbrauch“ verbunden ist. Das Bundeskartellamt hat im Facebook-Verfahren gerade nicht als ein „Bundesaufsichtsamt für marktbeherrschende Unternehmen“²¹⁾ agiert. Dass es im Zuge des kartellrechtlichen Verfahrens auch datenschutzrechtliche Normen – und dies ausführlich – geprüft hat, ist der Natur der Sache geschuldet.

14 Wenn ein Unternehmen erstens marktmächtig ist und zweitens Daten verarbeitet, so muss es eben damit leben, dass es beiden Regelungsregimen unterfällt, dem Kartellrecht wie dem Datenschutzrecht, und dass es, wie oben angesprochen, zu Wechselwirkungen zwischen beiden Rechtsgebieten kommen kann. Sicherlich kann damit im Einzelfall das Risiko steigen, dass eine datenschutzrechtliche Fallgestaltung je nach (Kartell- oder Datenschutz-)Behörde auch einmal unterschiedlich beurteilt wird. Auch für solcherlei Herausforderungen einer Abstimmung zwischen verschiedenen Behörden hält das Recht aber eine Vielzahl von Abhilfeinstrumentarien bereit, sei es in Form von Informations-, Benehmens- oder auch Einvernehmenskonzepten.²²⁾ Unabhängig von dieser rechtlichen Feinarbeit, die sicherlich noch geleistet werden muss, kann die Entscheidung des BGH in Sachen Facebook als Schritt hin zu einer fairen und regelkonformen Datenökonomie gar nicht hoch genug eingeschätzt werden – egal, ob man sich in erster Linie dem Datenschutz oder dem Wettbewerbsschutz verpflichtet fühlt.

18) S. dazu schon *Buchner*, WRP 2019, 1243, 1245 f.

19) OLG Düsseldorf, 26.08.2019 – Kart 1/19 (V), WRP 2019, 1333, Rn. 64.

20) BGH, 23.06.2020 – KVR 69/19, WRP 2020, 1316, Rn. 31.

21) *Körber*, NZKart 2019, 187, 193.

22) Dazu *Kieck*, PinG 2017, 67 ff.

RA Peter Breun-Goerke, Bad Homburg*

Legal Tech – Ist nun alles geklärt?

INHALT

I. Was ist Legal Tech?

II. Rechtsrahmen für Legal Tech-Angebote

1. Aktuelle Rechtsprechung zu Portalen zur Durchsetzung von Verbraucherrechten

- Benötigt der Anbieter eine Erlaubnis nach dem RDG?
- Deckt die Erlaubnis die Tätigkeit des Anbieters?

2. Aktuelle Rechtsprechung zur automatisierten Erstellung von Rechtsdokumenten

3. Aktuelle Rechtsprechung zu fehlender Transparenz und irreführender Werbung bei Legal Tech-Angeboten

- Ankündigung „kostenlos“
- „Wir ziehen bis vor Gericht ...“
- Ankündigung „risikofrei und kostenlos“, Best-Preis-Garantie
- „250 bis 600 Euro pro Person“

III. Die aktuelle politische Diskussion

IV. Wirtschaftliche und gesellschaftliche Auswirkungen von Legal Tech zur Durchsetzung von Verbraucherrechten

V. Aktuelle Urteile und weitere politische Entwicklungen zum klassischen Inkasso

1. Urteile

2. Politische Entwicklung

VI. Fazit

* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. 1512.

I. Was ist Legal Tech?

- 1 Der Begriff „Legal Tech“ ist nicht definiert und wird als Oberbegriff für die Digitalisierung im Rechtsdienstleistungsmarkt verwendet. Unterschiedliche Sachverhalte und Dienstleistungen werden von diesem Schlagwort erfasst. Neben der Digitalisierung im Bereich anwaltlicher Tätigkeit und Justiz werden darunter auch Internetportale verstanden, die Verbrauchern Hilfe bei rechtlichen Schwierigkeiten rund um Reisen, bei Verkehrsverstößen oder die Regulierungen nach einem Autounfall anbieten¹⁾. Aber auch Angebote für die Erstellung von Rechtsdokumenten fallen darunter. Ziel ist es, für den Verbraucher die Schwelle für seinen Zugang zum Recht herabzusetzen, was politisch grundsätzlich begrüßt wird²⁾.

II. Rechtsrahmen für Legal Tech-Angebote

- 2 Das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) regelt, wer außergerichtliche Rechtsdienstleistungen erbringen darf. Es besteht ein grundsätzliches Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Die selbstständige Erbringung von Rechtsdienstleistungen ist also grundsätzlich verboten, es sei denn, diese wird ausdrücklich erlaubt. Dadurch soll der rechtssuchende Verbraucher, aber auch der übrige Rechtsverkehr vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen geschützt werden.

1. Aktuelle Rechtsprechung zu Portalen zur Durchsetzung von Verbraucherrechten

- 3 Im Hinblick auf die Frage einer Erlaubnis nach dem RDG haben die Gerichte sich bislang mit zwei Kernfragen befasst: Zum einen, ob der Legal Tech-Anbieter überhaupt eine RDG-Erlaubnis benötigt, und zum anderen, ob eine Inkassoerlaubnis nach dem RDG die Tätigkeit des Legal Tech-Anbieters abdeckt.

a) Benötigt der Anbieter eine Erlaubnis nach dem RDG?

- 4 Zunächst hat sich die Rechtsprechung mit einigen Angeboten beschäftigt, bei denen die Anbieter von Legal Tech-Dienstleistungen nicht über eine Erlaubnis nach dem RDG verfügten.
- 5 So hat das LG Hamburg³⁾ im Hinblick auf ein Angebot zur Prüfung und Löschung von Online-Bewertungen festgestellt, dass der Anbieter Rechtsdienstleistungen erbringe, für die er eine Erlaubnis nach dem RDG benötige. Die eigenständige rechtliche Überprüfung von negativen Bewertungen stelle eine Rechtsberatung dar, die der Portalbetreiber als eigene Leistung bewerbe. Daher sei seine Tätigkeit auch erlaubnispflichtig.
- 6 Das LG Köln⁴⁾ hat einem Verlagshaus verboten, ein Tool zur EDV-basierten Erstellung von verschiedenen Rechtsdokumenten wie etwa Vollmachten, AGB oder Gesellschafterverträgen anzubieten. Auch dieses Angebot wurde als erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung eingeordnet. Das OLG Köln hat sich in seiner Berufungsentscheidung der Auffassung allerdings nicht angeschlossen und das Erfordernis einer Erlaubnis nach RDG in diesem konkreten Fall verneint⁵⁾.
- 7 In einem anderen aktuellen Verfahren hat das OLG Köln⁶⁾ das Angebot einer gemeinnützigen GmbH zur Beratung und Durchsetzung von Ansprüchen von Personen, die im Internet von Hassreden und Beleidigungen betroffen sind, als Rechtsdienstleistung angesehen, für die es einer Erlaubnis nach dem RDG bedürfe. Es hat daher das Angebot mangels dieser Erlaubnis als un-

zulässig angesehen. Die Rechtsprechung geht also davon aus, dass Angebote zur digitalisierten Durchsetzung von Verbraucherrechten in der Regel Rechtsdienstleistungen sind, für deren Erbringung es einer Erlaubnis bedarf.

b) Deckt die Erlaubnis die Tätigkeit des Anbieters?

8 Die meisten der derzeit auf dem Markt tätigen Portale zur Durchsetzung von Verbraucherrechten agieren auf Basis einer ihnen nach § 2 Abs. 2 RDG erteilten Inkassoerlaubnis. Ob diese Erlaubnis die Tätigkeiten der Portale wirklich abdeckt, ist umstritten.

9 In einem vom LG Berlin⁷⁾ entschiedenen Fall hatte die Rechtsanwaltskammer Berlin das Angebot des Portals „wenigermiete.de“ beanstandet. Zum einen ging es dabei um die Frage, ob die vom Portal erbrachten Leistungen von der bestehenden Inkassoerlaubnis des Anbieters gedeckt sind. Die Rechtsanwaltskammer war der Auffassung, die angebotenen Rechtsdienstleistungen seien von dieser Erlaubnis nicht gedeckt. Zum anderen wurde u. a. die Bezeichnung der Beklagten als „Rechtsdienstleistungsgesellschaft“ als irreführend beanstandet.

10 Das LG Berlin kam in seiner Entscheidung zu dem Ergebnis, dass die tatsächlich von dem Portal erbrachten Leistungen von der bestehenden Inkassoerlaubnis gedeckt seien. Einige der angebotenen Leistungen seien gar keine Rechtsdienstleistungen, die einer Erlaubnis bedürften. Die rein schematischen Rechenoperationen im Rahmen der ersten Überprüfung und deren Auswertung seien keine erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung. Die restlichen Tätigkeiten – wie die erforderliche qualifizierte Rüge zur Durchsetzung der Mietpreisbremse, die Vermittlung eines Anwalts zur Durchsetzung der Verbraucherrechte oder die Finanzierung der erforderlichen Gerichtsverfahren – seien entweder keine erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung oder von der Inkassoerlaubnis umfasst.

11 In einem anderen Verfahren hatte eine andere Kammer des LG Berlin⁸⁾ eine Klage des gleichen Portals auf Rückzahlung für überzahlte Miete in zweiter Instanz abgewiesen, weil das Unternehmen nicht berechtigt sei, die Forderung geltend zu machen. Zwar verfüge das Portal über eine Inkassoerlaubnis und sei auch nach § 10 RDG registriert. Die an das Portal vorgenommene Abtretung der Ansprüche des Mieters verstoße aber gegen das RDG und sei daher unwirksam. Diese Entscheidung ist indes nicht rechtskräftig geworden:

12 Mit Urteil vom 27.11.2019 hat der BGH⁹⁾ in diesem Verfahren im Ergebnis entschieden, dass die Tätigkeit des Portals „noch“ von der Inkassoerlaubnis gedeckt sei. Vor dem Hintergrund der Ziele des Gesetzgebers bei der Regelung der Zulassung von Rechtsdienstleistungen müsse der Begriff des „Inkasso“ großzügig ausgelegt werden. Die im konkreten Fall für die Mieter erbrachten Dienstleistungen (Mietpreisrechner, Rüge gemäß § 556g Abs. 2 BGB, Geltendmachung von Auskunftsansprüchen, Feststellungsbegehren bezüglich höchstzulässiger Miete) seien bei der gebotenen Abwägung „noch“ als Inkassodienstleistungen anzusehen, zu denen das Portal berechtigt sei. Die Abtretung der Ansprüche des Mieters an das Portal seien daher zulässig und wirksam. Auch das zwischen dem Mieter und dem Portalbetreiber vereinbarte Erfolgshonorar sei ebenso wenig zu beanstanden wie die zugesagte Kostenübernahme im Falle der Erfolglosigkeit des Portals.

13 Der BGH stellt in dem Urteil aber bereits im Leitsatz klar, dass im Falle einer nicht nur geringfügigen Überschreitung der Inkassoerlaubnis die Vereinbarung zwischen dem Portalbetreiber und dem Verbraucher über die Erbringung der Dienstleistungen nach

1) Vgl. dazu den Überblick „Bequem und günstig streiten“ in Finanztest 2018, Heft 8/2018, S. 12 und im Internet unter <https://www.legal-tech-in-deutschland.de/>.

2) So die ehemalige Bundesjustizministerin Dr. Katarina Barley im Interview vom 04.12.2018 im HPI-Digitalblog.

3) LG Hamburg, 08.06.2019 – 315 O 255/18, K&R 2019, 810.

4) LG Köln, 08.10.2019 – 33 O 35/19, K&R 2019, 812.

5) OLG Köln, 19.06.2020 – 6 U 263/19, WRP 2020, 1213 – SmartLaw.

6) OLG Köln, 26.06.2020 – 6 U 37/20, WRP 2020, 1341 – HateAid.

7) LG Berlin, 15.01.2019 – 15 O 60/18, MMR 2019, 180.

8) LG Berlin, 28.08.2018 – 63 S 1/18, BeckRS 2018, 19885.

9) BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, WRP 2020, 671, Ls. – Zur Vereinbarkeit der Tätigkeit eines registrierten Inkassodienstleisters mit dem RDG.

§ 134 BGB nichtig ist¹⁰⁾. Damit ist das Urteil keinesfalls ein Freibrief für andere Angebote aus diesem Bereich¹¹⁾. Die im Einzelfall schwierige Abgrenzung müssen die Instanzgerichte vornehmen.

- 14** Der BGH hält an seiner großzügigen Auslegung des Begriffes des Inkasso in zwei Entscheidungen aus dem April und Mai diesen Jahres ausdrücklich fest¹²⁾. Beide Entscheidungen betreffen erneut das Portal zur Durchsetzung von Ansprüchen aus der Entscheidung Mietpreisbremse¹³⁾. Der Senat kommt zu dem Ergebnis, dass die im Vorfeld des Auftrages erfolgende Beratung, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe ein Anspruch auf Rückzahlung von Miete bestehen kann, von der Inkassolizenz gedeckt sei¹⁴⁾. Gleiches gelte für die Mitteilung einer Prognose über die Erfolgsaussichten eines Vorgehens gegen den Vermieter. Auch sei die Abtretung der Rückzahlungsansprüche des Mieters an das Portal wirksam, weil diese nicht zu einer Inhaltsänderung des Bereicherungsanspruchs des Mieters führe¹⁵⁾. Schutzwürdige Interessen des Vermieters stünden dem ebenso nicht entgegen. Vor dem Hintergrund dieser drei Entscheidungen zum Portal „wenigermiete.de“ dürfte die Entscheidung des LG Berlin vom 29.04.2020¹⁶⁾, mit der unter ausdrücklicher Ablehnung der Rechtsauffassung des BGH an der Auffassung zur Unzulässigkeit der Forderungseinziehung als Verstoß gegen das RDG festgehalten wird, wohl keinen Bestand haben.
- 15** Die Instanzgerichte nutzen dennoch den vom BGH eröffneten Spielraum bei der konkreten Bewertung der Zulässigkeit der angebotenen Dienstleistungen für eine eher restriktive Haltung:
- 16** Neben dem LG Berlin, das entgegen der Rechtsprechung des BGH an seiner Auffassung zum Portal „wenigermiete.de“ festhält¹⁷⁾, hat auch das LG Hamburg¹⁸⁾ eine Beratung zur Rückabwicklung von Versicherungs-, Kauf- und Darlehensverträgen als Überschreitung der Inkassolizenz bewertet.
- 17** Ebenso als Überschreitung der Inkassolizenz erachtete das LG München I¹⁹⁾ das Vorgehen des Rechtsdienstleisters Financialright. Dieser versuchte, in einer Art Sammelklage behauptete Schadenersatzansprüche in Höhe von 867 Millionen Euro von mehr als 7.000 Spediteuren gegen Lkw-Hersteller wegen verbotener Preisabsprachen durchzusetzen. Eine Gesamtschau des Vorgehens des Portals mit der Bündelung und Durchsetzung sehr heterogener Ansprüche führe zu der Bewertung, dass es sich nicht mehr um eine Inkassodienstleistung handele²⁰⁾.
- 18** Soweit der gleiche Rechtsdienstleister unter der Marke Myright Ansprüche für vom Dieselskandal betroffene Schweizer Käufer versuchte durchzusetzen, hat das LG Braunschweig²¹⁾ – wenn auch nur bezüglich eines konkreten Käufers – die Klage ebenfalls mit dem Argument abgewiesen, dass das konkrete Vorgehen von der Inkassoerlaubnis nicht gedeckt sei. Auch hier stellten die Richter auf die konkrete Ausgestaltung des Vorgehens des Anbieters ab, der sich von 2.000 Schweizer Betroffenen die Ansprüche hatte abtreten lassen, deren Validität nach dem Schweizer Deliktsrecht

zu beurteilen sei²²⁾. Im Rahmen der Zulassung als Inkassodienstleister nach dem RDG würden aber Kenntnisse im ausländischen Recht nicht verlangt, sodass die Erlaubnis auch nicht die Erbringung von Rechtsdienstleistungen auf diesem Gebiet umfassen könne²³⁾.

Eine andere Kammer des LG Braunschweig²⁴⁾ hatte im Jahr zuvor unter Hinweis auf die BGH-Entscheidung zu „wenigermiete.de“ die gebündelte Anspruchsdurchsetzung von Ansprüchen aus dem Dieselskandal (ohne Beschränkung auf Kunden aus der Schweiz) als zulässig angesehen.

In einem von der Nürnberger Versicherungsgruppe vor dem LG Düsseldorf²⁵⁾ geführten Verfahren gegen den Rechtsdienstleister Helpcheck geht es um die Zulässigkeit der Beratung über einen möglichen Widerruf von Renten- oder Lebensversicherungsverträgen. Das Portal bietet an, durch einen spezialisierten Anwalt mit Hilfe einer Software zu prüfen, ob ein Widerruf möglich ist und diesen auch durchzusetzen. Dafür erhält das Portal eine Vergütung aus der Rückzahlung des Versicherers. Das Portal verfügt dazu über eine Erlaubnis nach dem RDG sowie über eine Erlaubnis als Versicherungsberater. Nachdem der BGH²⁶⁾ Versicherungsberatern die Vereinbarung von Erfolgshonoraren untersagt hat, sieht das klagende Unternehmen in dem Geschäftsmodell von Helpcheck einen Rechtsverstoß.

In einem weiteren Verfahren zum Anbieter Financialright hat das LG Ingolstadt²⁷⁾ die Klage des Rechtsdienstleisters gegen VW und Audi wegen Ansprüchen im Zusammenhang mit dem Dieselskandal abgewiesen. Der Rechtsdienstleister hatte sich von 2.800 Fahrzeugkäufern Ansprüche gegenüber Audi und VW abtreten lassen und in einer Klage Forderungen in Höhe von insgesamt 77 Millionen Euro geltend gemacht. Anders als die vorgenannten LG München I, LG Braunschweig, LG Berlin und LG Hamburg hält das LG Ingolstadt das Geschäftsmodell zur Abtretung und Verfolgung solcher Ansprüche als grundsätzlich mit dem RDG vereinbar. Es bewertet jedoch die vom Rechtsdienstleister vorgelegten Abtretungsvereinbarungen als nichtig. Grund dafür sind die AGB des Rechtsdienstleisters, wonach in dem Falle, in dem der Abtretende dem vom Rechtsdienstleister abgeschlossenen Vergleich nicht zustimmt, dieser die Kosten der Rechtsverfolgung selbst zu tragen hat²⁸⁾.

Dieses Verfahren belegt eindrucksvoll, dass die Nutzung von Legal Tech-Dienstleistungen für den Verbraucher durchaus auch Risiken birgt. Dies umso mehr, weil das Schicksal seiner Forderung nach der erfolglosen Geltendmachung durch den Rechtsdienstleister als ungewiss bezeichnet werden muss. Denn der Auftraggeber ist nach Auffassung des Gerichts weiterhin Inhaber der Forderung, die Klage des Rechtsdienstleisters hat aber die Verjährung hinsichtlich seiner Ansprüche nicht unterbrochen. Ob und wie die nur in Höhe von 250.000 Euro je Schadensfall abzuschließende Berufshaftpflichtversicherung des Rechtsdienstleisters einen möglichen Schaden abdeckt, muss dann ebenfalls abgewartet werden.

Risiken für den Verbraucher und Fragen zur Aufsicht über die Anbieter verdeutlicht ein Fall aus Großbritannien, bei dem einem Rechtsdienstleister die Erlaubnis entzogen worden ist.²⁹⁾ weil er

10) BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, WRP 2020, 671, Ls. – Zur Vereinbarkeit der Tätigkeit eines registrierten Inkassodienstleisters mit dem RDG, Leitsatz b).

11) So auch Hensler, Die Zukunft des Legal Tech-Inkassos, BRAK-Mitteilungen 2020, 6.

12) BGH, 08.04.2020 – VIII ZR 130/19, WRP 2020, 942, Ls. – Mietpreisbremse und BGH, 06.05.2020 – VIII ZR 120/19, BeckRS 2020, 11460 – Rechtsdienstleistung für ein Mietverhältnis.

13) BGH, 08.04.2020 – VIII ZR 130/19, WRP 2020, 942, Ls. – Mietpreisbremse.

14) BGH, 08.04.2020 – VIII ZR 130/19, WRP 2020, 942, Ls., Rn. 41 ff., 54 – Mietpreisbremse.

15) BGH, 08.04.2020 – VIII ZR 130/19, WRP 2020, 942, Ls., Rn. 77 – Mietpreisbremse.

16) LG Berlin, 29.04.2020 – 64 S 95/19, ZMR 2020, 584.

17) LG Berlin, 29.04.2020 – 64 S 95/19, ZMR 2020, 584.

18) LG Hamburg, 26.03.2020 – 327 O 212/19, GRUR-RS 2020, 6044.

19) LG München I, 07.02.2020 – 37 O 18934/17, BB 2020, 449.

20) LG München I, 07.02.2020 – 37 O 18934/17, BB 2020, 449, ebenso zu Schadenersatzansprüchen gegen Beteiligte des Zuckerkartells LG Hannover, 04.05.2020 – 18 O 50/16, NZKart 2020, 398 – Zuckerkartell (Kaufland).

21) LG Braunschweig, 24.04.2020 – 11 O 3092/19, BeckRS 2020, 7293.

22) LG Braunschweig, 24.04.2020 – 11 O 3092/19, BeckRS 2020, 7293, Rn. 101.

23) LG Braunschweig, 24.04.2020 – 11 O 3092/19, BeckRS 2020, 7293, Rn. 118.

24) LG Braunschweig, 23.12.2019 – 3 O 5657/18, GRUR-Prax 2020, 354.

25) Das Verfahren ist beim LG Düsseldorf unter dem Aktenzeichen 37 O 137/19 anhängig.

26) BGH, 02.10.2019 – I ZR 19/19, WRP 2020, 195 – Versicherungsberatung mit Erfolgshonorar.

27) LG Ingolstadt, 07.08.2020 – 41 O 1745/18, Beck LSK 2020, 187783.

28) Siehe dazu die Pressemitteilung des LG Ingolstadt vom 07.08.2020, abrufbar unter <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/landgericht/ingolstadt/presse/2020/10.php>.

29) Judgment of the Solicitors Disciplinary Tribunal vom 05.03.2020, CaseNo. 12047-2020, <https://www.solicitortribunal.org.uk/judgment-search-results#judgment-list>.

in 2,5 Jahren 20.000 Fälle zur Durchsetzung von Fluggastrechten übernommen hatte, aber in der Folgezeit seine Kunden nicht unterrichtet und eingehende Gelder nicht weitergeleitet hat. Ebenso wurden Forderungen auf Grund von Sachverhalten geltend gemacht, die gar nicht stattgefunden haben und zu denen eine Beauftragung auch gar nicht erfolgt ist.

- 24 Deutlich werden diese Risiken auch in einem weiteren Fall, den das OLG Naumburg³⁰⁾ entschieden hat. Das Gericht wies im so genannten Dieselskandal die Berufung eines Geschädigten zurück mit der Begründung, die von seinen Anwälten eingereichte Berufungsbegründung sei unzureichend. Sie bestehe im Wesentlichen aus Textbausteinen unter abstrakter Darstellung von möglicherweise in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen und gehe nicht ausreichend auf die angefochtene Entscheidung sowie deren konkrete Begründung ein. Eine individualisierte Auseinandersetzung mit den Gründen des Urteils sei so nicht möglich.
- 25 Immerhin hat der BGH³¹⁾ in einem aktuell veröffentlichten Beschluss zum Schutz der Rechtsuchenden festgestellt, dass die Bearbeitung von Massenverfahren und die damit verbundene „elektronische Aktenführung („Legal Tech“)" zu keiner Lockerung der grundsätzlich bestehenden Sorgfaltspflichten bei der Aktenbearbeitung und Kanzleiorganisation führen.
- 26 Fazit: Der Digitalisierung sind also von daher im Bereich der automatisierten Rechtsdurchsetzung durchaus auch Grenzen gesetzt.

2. Aktuelle Rechtsprechung zur automatisierten Erstellung von Rechtsdokumenten

- 27 In einem aktuellen Urteil vom 19.06.2020³²⁾ hat das OLG Köln das Angebot eines Verlages, der die automatisierte Erstellung von Rechtsdokumenten im Internet anbot, als mit dem RDG vereinbar angesehen und die Klage der örtlichen Rechtsanwaltskammer abgewiesen.
- 28 Nach der Werbung des Verlages erstelle der Generator Rechtsdokumente für unterschiedliche Rechtsgebiete und sei die „digitale Rechtsabteilung für Ihr Unternehmen“. Das LG Köln³³⁾ war der Auffassung, dies sei eine erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung, für die der Verlag nicht die erforderliche Erlaubnis besitze. Auch die automatisierte, nicht durch Menschen vorgenommene Texterstellung sei Rechtsdienstleistung. Sie richte sich auf konkrete Sachverhalte, die abgefragt würden und solle nach der Werbung ja gerade die anwaltliche Beratung ersetzen. Dieser Auffassung widerspricht das OLG Köln in seiner Berufungsentcheidung. Die Benutzung des Programmes durch den Nutzer stelle keine Tätigkeit in einer konkreten fremden Angelegenheit dar. Der angebotene Rechtsdokumenten-Generator begründe keine Gefahr, vor der das RDG schützen wolle. Der Ratsuchende könne sich auch über Formularhandbücher entsprechende Dokumente erstellen. Es bedürfe schon einer konkreten Gefährdung, um eine „solche attraktive Hilfestellung bei der Erledigung der eigenen Rechtsangelegenheiten in eigener Verantwortung zu untersagen“³⁴⁾.
- 29 Die klagende Rechtsanwaltskammer hat bereits angekündigt³⁵⁾, die vom OLG zugelassene Revision einlegen zu wollen. Somit wird wohl der BGH Gelegenheit bekommen, zu diesen Fragen Stellung zu nehmen.

30) OLG Naumburg, 21.10.2019 – 1 U 168/18, BeckRS 2019, 27098; zu den inhaltlichen Anforderungen an eine Berufungsbegründung siehe aktuell BGH, 25.08.2020 – VI ZB 67/19, BeckRS 2020, 23544.

31) BGH, 23.06.2020 – VI ZB 63/19, NJW 2020, 2641 = WRP 2020, 1509, Ls. (in diesem Heft) – Fristenkontrolle des Legal Tech Anwalts.

32) OLG Köln, 19.06.2020 – 6 U 263/19, WRP 2020, 1213 – SmartLaw.

33) LG Köln, 08.10.2019 – 33 O 35/19, K&R 2019, 812.

34) OLG Köln, 19.06.2020 – 6 U 263/19, WRP 2020, 1213 – SmartLaw.

35) Siehe dazu die Pressemitteilung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg vom 19.06.2020, abrufbar unter <https://www.rak-hamburg.de/ueberuns/presseerklaerungen/>.

3. Aktuelle Rechtsprechung zu fehlender Transparenz und irreführender Werbung bei Legal Tech-Angeboten

In dem zuvor erwähnten Verfahren beurteilte das LG Köln³⁶⁾ einzelne Werbeaussagen des Verlages bezüglich des von diesem angebotenen Vertragsgenerators auch als irreführend im Sinne des UWG. Das Thema irreführende Werbung für Legal Tech-Dienstleistungen beschäftigt die Rechtsprechung schon einige Zeit. Die Wettbewerbszentrale hatte bereits im Juli 2018 auf die Rechtsprechung zu irreführender Werbung für Legal Tech-Dienstleistungen hingewiesen³⁷⁾.

a) Ankündigung „kostenlos“

Ein Portal zur Abwehr von Bußgeldbescheiden aus straßenverkehrsrechtlichen Vergehen bewarb seine Dienstleistungen mit dem Hinweis „Kostenlos Bußgeld los“ beziehungsweise „Alle entstandenen Kosten werden übernommen“. Diese Aussagen waren nach Auffassung des LG Hamburg³⁸⁾ irreführend, weil das Portal lediglich eine auf Algorithmen gestützte Prüfung der Erfolgsaussichten vornahm. Die danach erforderliche Beauftragung eines Anwalts gegen Entgelt wurde nur dann vorgenommen, wenn das Portal für den Fall hinreichende Erfolgsaussichten sah.

In einem anderen Fall hatte ein Portal zur Durchsetzung von Fluggastrechten den Ankauf von Ersatzansprüchen bei Flugverspätungen angeboten und dafür in einer Google AdWords-Anzeige mit dem Hinweis geworben: „Jetzt kostenlos Anspruch berechnen! Schnell und ohne Risiko 600 Euro“. Diese Werbung war nach Auffassung des LG Köln³⁹⁾ allein deswegen irreführend, weil in der Werbung nicht deutlich wurde, dass der Portalbetreiber von der Entschädigung immer 14,5% zzgl. Mehrwertsteuer einbehält und der Verbraucher deswegen in keinem einzigen Fall tatsächlich 600 Euro Entschädigung für sich ausgezahlt erhalte. Über diesen Umstand hätte das Portal nach Auffassung des Gerichts den Verbraucher bereits in der Werbeanzeige aufklären müssen.

Die Wettbewerbszentrale hat vor dem LG Berlin⁴⁰⁾ ein Verfahren gegen ein Portal zur Durchsetzung arbeitsrechtlicher Abfindungen geführt. Das Portal bewarb den Ankauf von arbeitsrechtlichen Abfindungsforderungen mit dem Slogan „Jetzt Abfindung ohne Kosten erhalten – Einfach.Blitzschnell.Online“. Tatsächlich sieht das Portal in seinen AGB jedoch vor, dass lediglich 60-80% der Abfindungsforderung beim Auftrag gebenden Arbeitnehmer verbleiben.

Nach Auffassung der Wettbewerbszentrale ist die Werbung damit nicht nur irreführend, sondern verstößt auch gegen die Nr. 21 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG. Danach ist es per se unzulässig, eine Dienstleistung als „kostenfrei“ zu beschreiben, wenn hierfür gleichwohl Kosten zu tragen sind. Dieser Auffassung hat sich das LG Berlin⁴¹⁾ in seinem Versäumnisurteil angeschlossen.

b) „Wir ziehen bis vor Gericht ...“

In einem ähnlichen Fall hat das LG Bielefeld⁴²⁾ die Werbung eines Portals mit einem vergleichbaren Geschäftsmodell ebenfalls als irreführend beurteilt. Das Portal warb unter anderem mit dem Slogan: „Wir ziehen bis vor Gericht, ohne dass Ihnen Kosten entstehen.“ Dies sah das LG Bielefeld allein deshalb als

36) LG Köln, 08.10.2019 – 33 O 35/19 – K&R 2019, 812. Die Berufung der Beklagten zum Vorwurf der irreführenden Werbung wurde zurückgenommen, OLG Köln, 19.06.2020 – 6 U 263/19, WRP 2020, 1213 – SmartLaw.

37) Vgl. die News vom 27.07.2018 im Internetauftritt der Wettbewerbszentrale unter https://www.wettbewerbszentrale.de/de/aktuelles/_news/?id=3051.

38) LG Hamburg, 10.10.2017 – 312 O 477/16, MDR 2018, 120.

39) LG Köln, 20.06.2018 – 84 O 45/18, BeckRS 2018, 15099.

40) LG Berlin, 04.02.2019 – 15 O 534/18, n. v.

41) LG Berlin, 04.02.2019 – 15 O 534/18, n. v.

42) LG Bielefeld, 12.12.2017 – 15 O 67/17, MMR 2018, 549.

irreführend an, weil die angebotenen rechtlichen Prüfungen nicht durch Mitarbeiter des Portals oder einen Algorithmus, sondern ausschließlich durch Partneranwälte des Portals durchgeführt wurden.

c) Ankündigung „risikofrei und kostenlos“, Best-Preis-Garantie

- 36 In einem weiteren Fall ging die Wettbewerbszentrale gegen Werbeaussagen eines Betreibers eines Portals zur Durchsetzung von Fluggastrechten vor. Der Portalbetreiber hatte auf Flyern, die an einem Flughafen an Kunden verspäteter Maschinen verteilt wurden, unter anderem damit geworben, dass die Geltendmachung der Fluggastrechte durch das Legal Tech-Portal für die Kunden „risikofrei und kostenlos“ sei. Tatsächlich erhielt der Verbraucher aber selbst bei erfolgreicher Durchsetzung seiner Ansprüche nach den AGB des Portalbetreibers nur einen Teil des von der Fluggesellschaft ausgezahlten Betrages – nämlich den Differenzbetrag, der nach Abzug eines Eigenanteils für das Portal verblieb.
- 37 Die Wettbewerbszentrale beanstandete auch diese Werbeaussage als irreführend und als Verstoß gegen Nr. 21 des Anhangs zu § 3 UWG. Danach ist es per se unzulässig, eine Leistung als „kostenlos“ zu bewerben, wenn der Verbraucher dafür gleichwohl Kosten zu tragen hat.
- 38 Ebenso hat die Wettbewerbszentrale die auf dem Flyer ausgelobte „Best-Preis-Garantie“ als irreführend beanstandet, weil unklar blieb, um was es sich dabei handeln sollte. Ein Vergleich der individuellen Entschädigungsentscheidungen der Airlines ist faktisch gar nicht möglich. Die für den Kunden erstrittene Entschädigungsleistung ist einem Vergleich daher gar nicht zugänglich.
- 39 Der Portalbetreiber verpflichtete sich binnen weniger Tage nach der Beanstandung im Rahmen einer Unterlassungserklärung, sowohl auf den Hinweis der „Kostenlosigkeit“ der Dienstleistung als auch auf die Werbung mit einer „Best-Preis-Garantie“ zu verzichten. Nachdem er die Werbung dennoch in nur leicht geänderter Form fortsetzte („Kein Kostenrisiko, die Entschädigung dürfen Sie in jedem Fall behalten“), hat die Wettbewerbszentrale beim LG Frankfurt a.M. Klage auf Unterlassung erhoben. Denn der Verbraucher erhält gerade nicht die von der Fluggesellschaft ausgezahlte Entschädigung, sondern nur einen Teil davon.
- 40 Das LG Frankfurt a.M.⁴³⁾ beurteilte die Aussagen als irreführend und bewertete die Darstellung hinsichtlich der dem Verbraucher entstehenden Kosten als intransparent.

d) „250 bis 600 Euro pro Person“

- 41 Ein Portal zur Durchsetzung von Fluggastrechten bewarb die angebotenen Dienstleistungen in Google-Anzeigen mit Hinweisen wie „Mit F. bis zu 600 Euro Entschädigung sichern“ bzw. „bis zu 600 € Entschädigung für Sie“. Diese Werbung sieht das OLG Düsseldorf⁴⁴⁾ als irreführend an. Der Blickfang stelle sich als „dreiste Lüge“ dar, weil die Kunden des Rechtsdienstleisters von der Entschädigung eine Provision in Höhe von 20-30% der Entschädigungssumme zu zahlen haben⁴⁵⁾. Den Kunden seien weder die Höchstbeträge der Entschädigungen bekannt noch die konkrete Höhe der vom Rechtsdienstleister verlangten Provisionen. Sie gingen davon aus, dass der Rechtsdienstleister seine Provision bereits in der Weise „einpreist“, dass er neben der in der Werbung genannten Entschädigung seine Provision zusätzlich von der Fluggesellschaft verlangt.

43) LG Frankfurt a.M., 17.04.2020 – 3-12 O 8/19, WRP 2020, 1079 – Kein Kostenrisiko. Zu diesem Urteil ist das Berufungsverfahren beim OLG Frankfurt a.M. unter dem Aktenzeichen 6 U 85/20 anhängig, Termin zur mündlichen Verhandlung ist am 29.04.2021.

44) OLG Düsseldorf, 17.07.2020 – I-15 U 76/19, GRUR-RS 2020, 16408.

45) OLG Düsseldorf, 17.07.2020 – I-15 U 76/19, GRUR-RS 2020, 16408, Rn. 84.

Ähnlich hatte bereits das LG Köln⁴⁶⁾ die Werbung mit dem Hinweis auf die mögliche Auszahlungssumme ohne Hinweis darauf, dass davon noch die Provision des Portals zu bezahlen ist, als irreführend angesehen.

In einem anderen Fall warb ein Portal zur Durchsetzung von Fluggastrechten im Rahmen einer AdWords-Werbung mit dem Slogan „Wir zahlen bis zu 400 Euro innerhalb von 24 Stunden“. Auch diese Aussage wurde vom LG Duisburg⁴⁷⁾ als irreführend untersagt. Denn das Portal warb an anderer Stelle mit Zahlungsbeträgen zwischen 152 und 352 Euro, sodass schon nach den eigenen Angaben die Werbung so nicht stimmte. Das LG Duisburg beanstandete auch die Tatsache, dass für den Verbraucher die konkrete Entschädigung „völlig unberechenbar und nicht durchschaubar“ sei. Dies auch deswegen, weil das Portal eingeräumt hatte, seine Provisionshöhe abhängig von den Umständen des Einzelfalls auszugestalten.

Fazit: Die grundsätzliche Zulässigkeit von Legal Tech-Angeboten zur Durchsetzung von Verbraucheransprüchen auf Basis einer Inkassoerlaubnis hat der BGH festgestellt. Die Bedenken der Instanzgerichte gegen bestimmte Formen dieser Angebote werden auf Dauer deren weitere Existenz nicht verhindern. Die geschilderten Fälle zeigen jedoch ein durchgängiges Problem bei der Werbung für solche Angebote auf. Falsche und irreführende Versprechungen und eine intransparente Darstellung zu Risiken und Kosten werden die Gerichte auch weiterhin nicht zulassen.

III. Die aktuelle politische Diskussion

In der politischen Diskussion um solche Portale geht es im Wesentlichen um die Frage, ob die Rechtsgrundlagen für diese Angebote neu geregelt werden müssen⁴⁸⁾.

Die Bundesregierung sah in ihrer Antwort vom 12.09.2019⁴⁹⁾ auf die kleine Anfrage der FDP-Fraktion⁵⁰⁾ im Ergebnis zunächst keinen Bedarf für eine Neuregelung des RDG und verwies darauf, dass der derzeitige gesetzliche Rahmen aus ihrer Sicht ausreiche. Es obliege den Gerichten, über die Auslegung der bereits bestehenden Normen zu entscheiden. Die Bundesregierung prüfe derzeit noch, ob eine Liberalisierung im Bereich des anwaltlichen Berufsrechts erforderlich sei. Ein entsprechendes Eckpunktepapier dazu hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) bereits am 27.08.2019 vorgelegt⁵¹⁾. Danach sollen klare und einheitliche Regelungen für alle geschaffen und im Interesse der Rechtsuchenden die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und anderen Berufsgruppen erweitert werden. Zur Erhöhung der Transparenz sollen alle anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften in ein Verzeichnis eingetragen werden.

Die FDP-Fraktion im Bundestag hat gleichwohl bereits am 18.04.2019 einen Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechtsdienstleistungsrechts vorgelegt⁵²⁾. Kernstück ist die Änderung des Erlaubnistatbestands des § 10 RDG mit der Schaffung

46) LG Köln, 20.06.2018 – 84 O 45/18, BeckRS 2018, 15099.

47) LG Duisburg, 28.06.2018 – 21 O 31/18, BeckRS 2018, 14940.

48) Siehe dazu die kleine Anfrage der Abgeordneten der FDP zu den „Legal Tech-Rechtsgrundlagen“, BT-Drucks. 19/5438 und den Artikel „Rechtsberatung im Internet wird immer beliebter, doch die juristische Lage bleibt unklar“, Handelsblatt Online vom 06.11.2018, abrufbar unter: <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/legal-tech-rechtsberatung-im-internet-wird-immer-beliebter-doch-die-juristische-lage-bleibt-unklar/23398560.html?ticket=ST-759717-3V6WGVeUyUlcYaXKYb-ap3>.

49) BT-Drucks. 19/13181.

50) BT-Drucks. 19/12773.

51) Veröffentlicht im Internetangebot des BMJV unter: https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Eckpunkte_Berufsrecht_Berufsaus%C3%BCbungsgesellschaften.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

52) BT-Drucksache 19/9527.

Breun-Goerke, Legal Tech – Ist nun alles geklärt?

von weiteren Ausnahmen für die Erbringung von automatisierten Rechtsdienstleistungen durch Personen, die keine Anwälte sind. Dazu soll es dann auch neue Informationspflichten geben. In der ersten Beratung des Bundestages zu diesem Gesetzesvorschlag wurde das Gesetz zur weiteren Beratung in die Ausschüsse „Digitale Agenda“ und in den „Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz (Rechtsausschuss)“ verwiesen. Parallel dazu hat die Fraktion Bündnis90/Die Grünen einen Beschlussantrag⁵³⁾ eingebracht, der die Öffnung des Rechtsanwaltsmarktes für weitere Rechtsformen bei der Zusammenarbeit fordert ebenso wie die Zulassung von Erfolgshonoraren und eine Lockerung des Verbots von Prozessfinanzierungen.

- 48 Der Rechtsausschuss im Bundestag hat am 11.03.2020 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzesvorschlag der FDP-Fraktion und dem Beschlussantrag von Bündnis90/Die Grünen durchgeführt⁵⁴⁾. Diese wurde vorbereitet und begleitet durch eine Reihe von Gutachten und Veröffentlichungen in der Fachpresse⁵⁵⁾. Die Ergebnisse werden in die weiteren Gesetzesberatungen einfließen. Im aktuellen verbraucherpolitischen Bericht der Bundesregierung⁵⁶⁾ deutet diese an, dass zum Schutz der Verbraucher eine umfassendere rechtssichere Grundlage für die Erbringung dieser Dienstleistungen geschaffen werden muss.

IV. Wirtschaftliche und gesellschaftliche Auswirkungen von Legal Tech zur Durchsetzung von Verbraucherrechten

- 49 Dienstleistungsangebote zur Durchsetzung von Verbraucherrechten sollen den Zugang zum Recht für Verbraucher vereinfachen – so wie es seinerzeit etwa die Einführung von Rechtsschutzversicherungen getan hat.
- 50 Nach Ansicht des Verfassers muss man aber bedenken, dass solche Angebote auch für erhebliche gesellschaftliche Unruhe sorgen. Unternehmen betreiben ein Geschäftsmodell, das darin besteht, Verbraucher oder manchmal auch Unternehmer „anzustacheln“, Forderungen geltend zu machen und gerichtlich durchzusetzen. Hier wird ein „Wettkampf“ zwischen Verbrauchern und Unternehmern gefördert, bei dem alle die Verlierer sind.
- 51 Denn das alles kostet Geld. Die Gerichtsverfahren müssen aus Steuermitteln finanziert werden, Stellen in der Justiz bereitgestellt werden. Die von den Unternehmen an die Anspruchsgegner in diesen Massenverfahren zu zahlenden Entschädigungen müssen auf die Kosten für Dienstleistungen und Produkte umgelegt werden. Also zahlen letztlich alle dafür, dass einige Entschädigungen bekommen. Dazu kommen dann noch die Beträge, die die Rechtsdienstleister vereinnahmen. All dies zahlt die Allgemeinheit. Die Anbieter gerieren sich dabei gern einem Philanthropen gleich als Helfer der Benachteiligten und überschreiten die Grenzen der irreführenden Werbung. Letztlich ist es ihr Geschäft, den Streit zu initiieren und damit Geld zu verdienen.
- 52 Die Förderung und Initiierung von Streitigkeiten zwischen Verbraucher und Unternehmer ist eine auf Dauer aus Sicht des Verfassers ungesunde Entwicklung. Denn ohne beide geht es in der Marktwirtschaft nicht. Die Corona-Krise ist ein eindrucksvoller

Beleg dafür, dass Verbraucher wie Unternehmer ein Mindestmaß eines Miteinanders brauchen. Der Unternehmer braucht den Verbraucher als seinen Kunden, der Verbraucher den Unternehmer, der ihm Waren und Dienstleistungen anbietet und bereitstellt. Wenn schon kurz nach Beginn der Corona-Krise Portale entstehen sollen, die Verbrauchern helfen, Rückzahlung für nicht erbrachte Leistungen im Lockdown durchzusetzen, weil das einigen nicht schnell genug geht, wird Folgendes übersehen: Es könnte passieren, dass die vom Verbraucher gewünschte Leistung wie zum Beispiel ein Urlaubsflug in Zukunft nicht mehr angeboten werden kann, weil es ein Unternehmen gar nicht mehr gibt. Natürlich muss der Kunde sein Geld zurückerhalten. Aber man sollte auch immer bedenken, dass auf der anderen Seite Menschen arbeiten, deren Existenz mit der Existenz des Unternehmens eng verbunden ist. Legal Tech kennt anders als die individuelle Rechtsdurchsetzung kein Augenmaß und keine Rücksicht. Das birgt Risiken. Hier gilt es in jedem Fall, eine gewisse Balance zu wahren.

Diese Balance ist sicher gestört, wenn Unternehmen aktiv verhindern wollen, dass Verbraucher die Hilfe von Rechtsdienstleistern und Anwälten zur Durchsetzung ihrer Rechte in Anspruch nehmen. Die Wettbewerbszentrale geht in zwei Fällen gegen Fluggesellschaften vor, die in ihren AGB vorsehen, dass der Verbraucher verpflichtet sein soll, seine Fluggastrechte zunächst selbst, ohne Hilfe eines Rechtsdienstleisters, geltend zu machen⁵⁷⁾.

Die Wettbewerbszentrale hat beim LG Frankfurt a.M. Klage⁵⁸⁾ gegen die irische Fluggesellschaft Ryanair eingereicht. In deren AGB war vorgesehen, dass der Fluggast seine Ansprüche gegenüber Ryanair zunächst selbst geltend machen muss und die Ausgleichsansprüche nicht abgetreten werden dürfen. Die Fluggesellschaft erklärte außerdem in den AGB, dass Ansprüche, die unmittelbar von Dritten geltend gemacht werden, durch Ryanair nicht bearbeitet werden. Die Fluggesellschaft hat auf die Abmahnung der Wettbewerbszentrale nicht reagiert, aber ihre AGB geändert. Dabei verpflichtet sie den Kunden auch weiterhin, zunächst seine Ansprüche gegenüber Ryanair selbst ohne Einschaltung eines Dritten geltend zu machen. Gleichzeitig macht sie die Bearbeitung von Ansprüchen, die z. B. durch einen Legal Tech-Anbieter angemeldet werden, von weiteren Voraussetzungen abhängig.

Die in Ungarn ansässige Fluggesellschaft Wizzair sieht in ihren AGB vor, dass Verbraucher etwaige Entschädigungsansprüche zunächst selbst bei der Fluggesellschaft über deren Internetseite anmelden müssen. Für den Fall, dass die Entschädigungsansprüche an Dritte abgetreten werden, sehen die AGB die Erhebung einer „Bearbeitungsgebühr“ vor (derzeit 50 Euro), die von der Entschädigung abgezogen werden soll. Auch gegen diese Regelungen in den AGB der Fluggesellschaft hat die Wettbewerbszentrale Klage beim LG Berlin⁵⁹⁾ eingereicht.

V. Aktuelle Urteile und weitere politische Entwicklungen zum klassischen Inkasso

1. Urteile

Auch das klassische Inkasso, also der Forderungseinzug für Unternehmen zu nicht bezahlten Rechnungen, beschäftigt immer wieder Rechtsprechung und Politik. Auch diese Dienstleistungen werden neben der klassischen persönlichen Dienstleistung hoch-

53) BT-Drucksache 19/16884.

54) Siehe dazu die naturgemäß berufsrechtlich orientierte Zusammenfassung von *RAin Anne Schnapp*, online abrufbar unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwael-tinnen-anwaelte/berufsrecht/bundestag-anhoerung-zu-legal-tech> oder den Sitzungsbericht im Internetangebot des Deutschen Bundestages <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw11-pa-recht-gebuehren-683254>.

55) Z. B. *Prof. Dr. Dirk Uwer*, Stellungnahme zur Vorbereitung der Öffentlichen Anhörung, abrufbar im Angebot des Deutschen Bundestages unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/686312/14f3d2588304a2e73c80b425940fa918/uwer-data.pdf>.

56) BT-Drucksache 19/21470, S. 25.

57) Siehe dazu die Information der Wettbewerbszentrale vom 22.01.2020: https://www.wettbewerbszentrale.de/de/aktuelles/_news/?id=3304.

58) Das Verfahren ist beim LG Frankfurt a.M. unter dem Aktenzeichen 2-03 O 527/19 anhängig.

59) Das Verfahren ist beim LG Berlin unter dem Aktenzeichen 103 O 7/20 anhängig.

automatisiert durchgeführt und angeboten und haben nach den Zahlen des Branchenverbandes BDIU 2018 ca. 5,8 Milliarden Euro an offenen Forderungen in die Wirtschaft zurückgeführt⁶⁰.

- 57 Der BGH hat in einem Grundsatzurteil⁶¹) aus dem Jahr 2018 bestätigt, dass die Zahlungsaufforderung eines Inkassounternehmens, die auch die Androhung gerichtlicher Schritte und anschließende Vollstreckungsmaßnahmen in Aussicht stellt, grundsätzlich keine wettbewerbsrechtlich unzulässige Geschäftspraktik darstellt. Zwar habe das Inkassounternehmen eine Machtposition gegenüber dem Verbraucher, und es werde auch Druck auf ihn ausgeübt. Die Entscheidungsfreiheit des Verbrauchers werde aber nicht in unzulässiger Weise beeinflusst. Denn der Verbraucher wisse, dass der Gläubiger erst die gerichtliche Durchsetzung der Forderung einleiten müsse und diese auch nicht zwangsläufig in einer Verurteilung zur Zahlung münde. Das Aufforderungsschreiben suggeriere weder, dass eine Rechtsverteidigung aussichtslos sei, noch enthalte es unrichtige Informationen. Es verschleierte auch nicht, dass der Verbraucher in einem Gerichtsverfahren die Möglichkeit hat, sich gegen die Forderung zu verteidigen.
- 58 Einen Wettbewerbsverstoß will der BGH nach einer weiteren Entscheidung⁶²) nur dann annehmen, wenn eine Aufforderung zur Bezahlung tatsächlich nicht bestellter Dienstleistungen erfolgt und der angesprochene Verbraucher der Aufforderung die Behauptung entnimmt, er habe die Dienstleistung bestellt. Nach Ansicht des Senats liegt eine Irreführung auch dann vor, wenn der Unternehmer (und damit auch der Inkassodienstleister) bei der Zahlungsaufforderung in der ihm nicht vorwerfbaren irrtümlichen Annahme einer tatsächlich vorliegenden Bestellung gehandelt hat⁶³).
- 59 Auch zum Thema Irreführung hat das OLG Köln⁶⁴) den Hinweis eines Inkassodienstleisters in seinen Aufforderungsschreiben „Inkassokosten, die Sie nach §§ (...) BGB zu tragen haben“ nicht als irreführend angesehen. Weder die Anführung gesetzlicher Vorschriften aus dem BGB noch aus dem RDGEG und dem VV RVG führe bei den Angesprochenen zu der Annahme, sie müssten die Inkassokosten in jedem Fall und in der geltend gemachten Höhe auf Grund gesetzlicher Vorschriften tragen bzw. erstatten.

2. Politische Entwicklung

- 60 Das BMJV hatte am 16.09.2019 den Referentenentwurf⁶⁵) eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht vorgelegt. Anknüpfend an das 2014 in Kraft getretene Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken sollen neue Informationspflichten eingeführt werden. Der Verbraucher soll schon im Zuge der Anmahnung einer Forderung auf das Entstehen von Inkassokosten hingewiesen werden. Inkassodienstleister und Rechtsanwälte sollen künftig ihre zuständige Aufsichtsbehörde angeben müssen. Bei Angeboten von Zahlungsvereinbarungen sollen deren Kosten mitgeteilt werden, beim Vorschlag eines Schuldanerkenntnisses soll über bestimmte Rechtsfolgen informiert werden. Kernpunkt der neuen Regelungen soll aber die Begrenzung der Inkassokosten auf einen Gebührensatz von 0,7 als Höchstgrenze sein. Bei Forderungen bis zu einer Höhe von 50 Euro sollen die Inkassokosten auf 30 Euro gedeckelt werden.

Auch die Erhöhung der dem Verbraucher entstehenden Kosten für die parallele Beauftragung von Inkassodienstleister und Rechtsanwalt soll in Zukunft ausgeschlossen werden.

- Die Wettbewerbszentrale hat zu diesem Referentenentwurf eine Stellungnahme⁶⁶) abgegeben und darauf hingewiesen, dass für die neben der zivilrechtlichen Durchsetzung in § 13e RDG-E vorgesehene Anwendung von Vorschriften des UWG durch die Aufsichtsbehörden aus ihrer Sicht keine Notwendigkeit besteht.
- Die Bundesregierung hat dann am 24.06.2020 einen Gesetzesentwurf⁶⁷) vorgelegt, zu dem der Bundesrat zuvor eine Stellungnahme⁶⁸) abgegeben hatte. Der Gesetzesentwurf ist in der ersten Parlamentarischen Beratung am 02.07.2020⁶⁹) in den BT-Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen worden. Dieser hat eine Expertenanhörung durchgeführt, die am 16.09.2020 stattgefunden hat. Verbraucherschützer und Schuldnerberater kritisierten in dieser Anhörung, dass der Gesetzesentwurf keine wirklichen Verbesserungen für Verbraucher enthalte. Die Inkassobranche kritisierte ihn als unausgewogen. Die Vertreter der Rechtsanwaltschaft erklärten, dass die geplante Kürzung der anwaltlichen Gebühren eine Schwächung der Anwaltschaft bedeute⁷⁰). Die 2. und 3. Lesung des Gesetzesentwurfes ist für den 29.10.2020 geplant, der Bundesrat soll sich mit dem Gesetz abschließend am 27.11.2020 beschäftigen.

VI. Fazit

- Es ist aktuell nicht viel im Bereich der Angebote von Legal Tech-Dienstleistungen geklärt. Die Entscheidungen des BGH sind – wie der Beitrag zeigt – nur ein erster Schritt. In der Politik wird jedenfalls teilweise ein Bedürfnis gesehen, die Rechtsgrundlagen für Legal Tech-Dienstleistungen (neu) zu regeln. Wie solche neuen Regelungen aussehen könnten, dazu gibt es indes verschiedene Vorstellungen/Vorschläge. Derzeit ist also völlig offen, ob und wie die Politik in das Thema hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen mit Regelungen eingreifen wird.

- In Zukunft wird die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Juristen, Informatikern, Datenanalysten eine wachsende Bedeutung haben. Dazu passt, dass die Universität Passau⁷¹) aktuell angekündigt hat, einen bundesweit einzigartigen Studiengang „Legal Tech“ einzuführen, in dem klassische juristische Studienfächer mit Legal Tech-spezifischen Veranstaltungen zu Algorithmen, Recht und Internet Computing kombiniert werden sollen.

Persönliche Anmerkung zum Jubiläum 65 Jahre WRP

Gern habe ich diesen Beitrag zum Jubiläumshft der WRP beigesteuert, mit der mich ganz persönlich eine lange Geschichte verbindet. Der Deutsche Fachverlag in Person des Firmengründers Wilhelm Lorch, Dr. Kurt Greifelt und mein Vater haben die WRP 1955 gegründet. Ich habe schon als Kind beim Umbruch und Katalogisieren der Urteile geholfen. Seit 1999 habe ich die Veröffentlichung der Urteile der Wettbewerbszentrale in der WRP betreut, die seit dem ersten Heft offizielles Veröffentlichungsorgan der Wettbewerbszentrale ist. Ich werde zum Jahresende meine Redaktionstätigkeit beenden und nehme die Gelegenheit wahr, mich von den Lesern der WRP zu verabschieden und Ihnen für Ihr Interesse zu danken.

60) Siehe dazu die Branchenstudie des BDIU, abrufbar unter: <https://www.inkasso.de/presse/branchenstudie>.

61) BGH, 22.03.2018 – I ZR 25/17, WRP 2018, 1193 – Zahlungsaufforderung.

62) BGH, 06.06.2019 – I ZR 216/17, WRP 2019, 1471 – Identitätsdiebstahl.

63) BGH, 06.06.2019 – I ZR 216/17, WRP 2019, 1471, Rn. 34 – Identitätsdiebstahl.

64) OLG Köln, 17.07.2020 – 6 U 6/20, WRP 2020, 1344 – Inkassoschreiben.

65) Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht, abrufbar im Internetangebot der Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Verbraucherschutz_Inkassorecht.html.

66) Stellungnahme der Wettbewerbszentrale zum Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht, abrufbar im Internetangebot der Wettbewerbszentrale unter <https://www.wettbewerbszentrale.de/media/getlivedoc.aspx?id=38247>.

67) BT-Drucks. 19/20348.

68) PIPr. 990, 155-156.

69) BT-PIPr 19/169, 21099D-21107A.

70) Siehe dazu den Bericht im Internetangebot des Deutschen Bundestages: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw38-pa-recht-inkassorecht-706400>.

71) <https://www.uni-passau.de/bereiche/presse/pressemeldungen/meldung/detail/neuer-studiengang-legal-tech-startet-zum-wintersemester/>.